

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 29 (2022)
Heft: 3: Les saisonniers·ères en Suisse : travail, migration, xénophobie et solidarité = Saisonarbeitende in der Schweiz : Arbeit, Migration, Fremdenfeindlichkeit und Solidarität

Artikel: "Der Saisonaufenthalt soll weder tatsächlich noch rechtlich in dauernden Aufenthalt übergehen" : Zumutungen der "Gastarbeit" in der Schweiz der "Trente glorieuses"
Autor: Schulz, Kristina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1034988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Der Saisonaufenthalt soll weder tatsächlich noch rechtlich in dauernden Aufenthalt übergehen»

Zumutungen der «Gastarbeit» in der Schweiz der «Trente glorieuses»

Kristina Schulz

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert deckten ausländische Arbeitskräfte in der Schweiz den zunehmenden Arbeitskräftebedarf im Häuser-, Eisenbahn-, Strassen- und Tunnelbau, in der Möbel- und Uhrenindustrie, der Rohstoffverarbeitung, der Textilindustrie, als Hausangestellte und in der Gastronomie. Unter ihnen hatten die Saisonarbeiter*innen, oft «Saisonniers», seltener «Saisonnieres» genannt, die prekärsten Existenzbedingungen.¹ Das galt für die soziale Absicherung, die Wohn- und Familiensituation, die Arbeitsbedingungen und die soziale Integration. Was kennzeichnete das Leben dieser Menschen?

Eine umfassende Geschichte der Saisonniers·ères ist noch zu schreiben. Einer sozialwissenschaftlichen, ökonomischen oder juristischen Fachliteratur² steht eine geringe Zahl von historischen Studien gegenüber, die sich mit dieser Geschichte auseinandersetzen.³ Zwar berühren viele Untersuchungen zur Migrationsgeschichte der Schweiz die Situation der Saisonniers·ères am Rande oder in Einzelaspekten.⁴ Doch die Untersuchung von Saisonniers·ères verschwimmt häufig mit derjenigen von Ausländer*innen mit einem anderen Aufenthaltsstatus, weil relativ klaren politisch-rechtlichen Klassifizierungen eine migrationspolitische und eine migrantische Praxis entgegenstanden, in denen die Dinge längst nicht so eindeutig waren.⁵ Oft wandelte sich der Aufenthaltsstatus von Personen, ohne dass die gesellschaftlichen Zuschreibungen sich änderten. Weder die Betroffenen noch die zuständigen Behörden waren sich aller Implikationen des – sich zudem wandelnden – Aufenthaltsstatus bewusst. Zudem ist, wie sich unten zeigen wird, die statistische Datenlage zu Saisonarbeitskräften lückenhaft und unübersichtlich, unter anderem wegen einer uneinheitlichen, im Nachhinein teils schwer nachvollziehbaren Erhebungspraxis in den Kantonen und bei der Eidgenossenschaft.⁶ Auf dieser Grundlage bleiben die Umrisse des Phänomens in der historischen Fachliteratur vage.

Akteurszentrierte Ansätze sind in der Migrationsgeschichte generell selten. Erst recht gilt das für die Geschichte der Saisonniers·ères. Zwar liefert die sogenannte Gastarbeitersozio-logie seit den 1970er-Jahren Momentaufnahmen, aus denen sich konkrete Lebensbedingungen sowie Erfahrungen des Lebens als Sai-

sonarbeiter*in rekonstruieren lassen,⁷ biografische Zugriffe oder eine Geschichte «von unten» speziell für diese Gruppe liegen aber nicht vor.⁸ Ausgehend von Aktenbeständen der Federazione delle colonie libere italiane in Svizzera (FCLIS), deutet dieser Aufsatz im letzten Teil an, wie eine Geschichte aussehen könnte, die von den Herausforderungen und Zumutungen der «Gastarbeit» im Allgemeinen, der Saisonarbeit im Besonderen ausgeht. Ohne die «Trente glorieuses» als historische Epoche insgesamt aus den Augen zu verlieren, also jene Zeit der in Westeuropa kaum gebrochenen Erfahrung einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur von der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zur Wirtschaftskrise Mitte der 1970er-Jahre,⁹ rücken Entwicklungen in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre ins Zentrum. Die saisonale Zuwanderung erreichte damals in der Schweiz einen Höhepunkt.¹⁰ Zugleich änderten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Saisonniers·ères. Schliesslich war diese Ära auch gekennzeichnet durch eine zunehmende Aggressivität ausländerfeindlicher Bewegungen sowie durch eine beginnende Sensibilisierung für die sozialen Probleme der «Gastarbeit», ein Begriff, der in den 1960er- und 1970er-Jahren in der Populärkultur und in den Sozialwissenschaften Furore machte.¹¹

Zunächst blicke ich auf juristisch-administrative Aspekte der Saisonarbeit, bevor ich die Zusammensetzung der Saisonniers·ères profilieren. Vor diesem Hintergrund, der für verschiedene der Beiträge in diesem Heft ein Vorverständnis schaffen soll, rücken dann Einzelfälle in den Mittelpunkt, die exemplarisch Auskunft über die Probleme geben, mit denen die Saisonniers·ères Ende der 1960er-Jahre konfrontiert waren.

Juristisch-administrative Aspekte

Ausschlaggebend für die rechtlich-juristische Definition und die administrativen Rahmenbedingungen dessen, was häufig als Saisonnierstatut bezeichnet wird, war eine Serie von Gesetzen und Verordnungen. Sie standen im Zusammenhang mit dem Ausbau der bundesstaatlichen Kompetenzen im Bereich des Ausländerwesens, der sich seit dem Ersten Weltkrieg und besonders mit der Entstehung der eidgenössischen Fremdenpolizei 1919 vollzog. Einen Einschnitt stellte das *Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer* von 1931 dar, das 1934 in Kraft trat und weitreichende Kontroll- und Meldemechanismen einführte. Es zementierte die enge Verknüpfung von Erwerbsbewilligung und Aufenthaltsrechten, die 1925 Eingang ins Bundesrecht gefunden hatte. Ferner regelte es die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Alle Instanzen waren gehalten, «bei ihren Entscheidungen die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie den Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen».¹² Das Gesetz sowie

die entsprechende Ausführungsverordnung¹³ schrieben drei Aufenthaltskategorien fest: die zeitlich begrenzte Aufenthaltsbewilligung, die zeitlich unbegrenzte Niederlassungs- und die nur für kurze Zeiträume und unter besonderen Umständen (etwa Asyl) ausgestellte Toleranzbewilligung. Das Regelwerk schuf damit die Grundlage des sogenannten Rotationsmodells, das in der Nachkriegszeit dominierte und das auf der flexiblen Anwerbung permanent wechselnder ausländischer Arbeitskräfte basierte. Während der Aufenthalt von erwerbstätigen Ausländerinnen für eine längere Dauer der Genehmigung durch den Bund bedurfte, blieben die Kompetenzen im Bereich der saisonalen Arbeit in der Hand der Kantone, «jedoch höchstens bis auf neun Monate»¹⁴ und im Rahmen eventueller Quotierungen durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA). Aufenthaltsrechtlich wurde der «Saisonier» in der *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz für Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer* vom 1. März 1949 näher definiert: «Saisonarbeiter und -angestellte sind Ausländer, deren Beruf ausgesprochene Saisonzeiten hat und die in einem solchen Beruf eine Saisonstelle bekleiden.»¹⁵ Die Aufenthaltsdauer wurde erneut auf neun Monate festgeschrieben sowie bekräftigt: «Der Saisonaufenthalt soll weder tatsächlich noch rechtlich in dauernden Aufenthalt übergehen.»¹⁶ Vor dem Hintergrund der höchst unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung der unmittelbaren Nachkriegszeit wurden dergestalt Verhältnisse bestätigt, in denen die Gastarbeiter*innen gezielt als «Konjunkturpuffer» eingesetzt werden konnten, ohne dass eine soziale und sozialrechtliche Integration infrage kam. Der Familienzuzug wurde dadurch kategorisch unterbunden und der Zugang zu sozialen Rechten und Diensten so beschränkt wie möglich gehalten.

Anfang der 1960er-Jahre rückte das Rotationsmodell in die Kritik, weil es weder den Bedürfnissen der Arbeitgeber*innen, deren Bedarf an angelernten Kräften stieg, noch denen der Arbeitnehmer*innen aus dem Ausland entsprach, die je länger, je mehr eine längerfristige Perspektive verlangten. Schliesslich kam es zu bilateralen Neuverhandlungen mit Italien, in denen weitreichende Änderungen fixiert wurden. Das *Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz*, das 1965 in Kraft trat, entstand auf Druck des italienischen Staates. Die Schweiz machte darin Konzessionen, um sich als attraktiver Industriestandort in einem durch die Entstehung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zunehmend europäisierten Arbeitsmarkt zu behaupten. Das Abkommen legte fest, dass «Saisonarbeitskräften], die sich im Verlauf von fünf aufeinanderfolgenden Jahren ordnungsgemäss während 45 Monaten zur Arbeit in der Schweiz aufgehalten haben»,¹⁷ eine Jahresbewilligung erteilt werden konnte. Diese wiederum konnte nach zehn Jahren in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt werden. Neu war ausserdem die Regulierung des Familiennachzugs, der nun unter Umständen infrage kommen konnte, «sobald der Aufenthalt und das Anstellungsverhältnis des Arbeitnehmers als ausreichend ge-

festigt und dauerhaft betrachtet» werden könne. Saisonniers·ères waren per definitionem von dieser Regelung ausgenommen, konnten aber über die Kumulierung mehrerer saisonaler Aufenthalte irgendwann in ihren Genuss kommen.

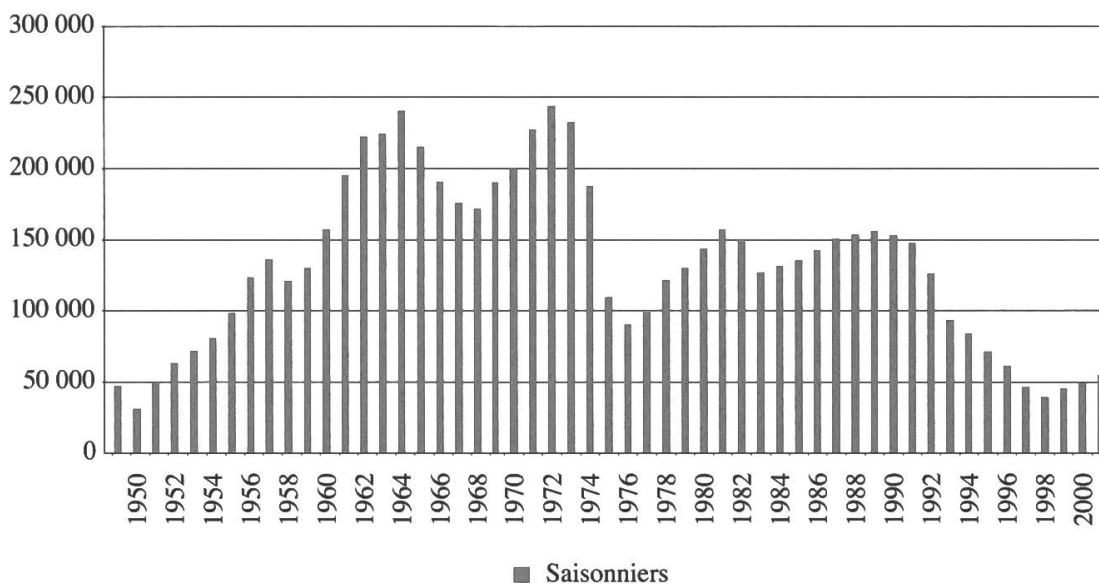
Diese zwischen Italien und der Schweiz vereinbarte Neuregulierung von Aufenthalt und Familienzuzug eröffnete den ausländischen Arbeitskräften in der Schweiz unter Umständen die Perspektive einer längerfristigen Integration in den Arbeitsmarkt und weckte damit auch die Hoffnung auf soziale Eingliederung. Zugleich blieb sie aber in vielen Punkten vage und gab den Behörden einen Ermessensspielraum, der von vielen Betroffenen als Willkür erlebt wurde. Das Abkommen prägte im Wesentlichen auch den Umgang mit Saisonarbeitskräften aus anderen Ländern.¹⁸ Es schrieb sich in die ausländerpolitischen Ambivalenzen einer Epoche ein, in der humanitäre und wirtschaftliche Erwägungen, Überfremdungsängste und das Wissen um die Bedeutung der Handelspartner der Schweiz in einem sich internationalisierenden Umfeld zusammentrafen. Wer waren die Saisonniers·ères in der Schweiz?

Die Saisonniers·ères der «Trente glorieuses»

Da die Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg zwar mit einer intakten, aber auch veralteten, wenig automatisierten industriellen Infrastruktur startete, war der Arbeitskräftebedarf hoch.¹⁹ Zwischen 1949 und 1998 wurden laut Étienne Piguet fast sieben Millionen Aufenthaltsgenehmigungen für Saisonarbeiter*innen ausgestellt, mit einem Höhepunkt 1964 und einem weiteren 1972/73.²⁰

Berechnungen von Piguet und Mahnig zeigen, dass die Kurve der Bewilligungen pro Jahr in ihrer Form derjenigen der Jahresaufenthalter*innen (B-Bewilligung) und der Niedergelassenen (C-Bewilligung) folgte, jedoch nahezu ausnahmslos auf höherem Niveau.²¹ Die Schere ging dabei bis Anfang der 1970er-Jahre weiter auseinander. Demnach kamen im Jahr 1955 auf 98 446 Saisonbewilligungen etwas mehr als 80 000 B- und C-Bewilligungen. 1972 wurden 244 103 Saisonnierbewilligungen auf weniger als 60 000 Bewilligungen für andere erwerbstätige Ausländer*innen erteilt. Vor dem Hintergrund der sich anbahnenden Rezession, der gesellschaftlichen Debatten über «Überfremdung» und einer restriktiver werdenden eidgenössischen Politik der Plafonierung für ausländische Arbeitskräfte schien die Saisonnierbewilligung für die Kantone und für die Arbeitgeber*innen die einfachste Lösung.²² Nach diesem Höhepunkt sank die Zahl der Saisonniers·ères 1975 auf 109 591 mit leicht steigender Tendenz bis in die 1990er-Jahre. Mit den arbeitsrechtlichen Veränderungen der 1990er-Jahre, die den Erhalt einer B- oder C-Bewilligung erleichterten, nahm die Zahl der Saisonniers·ères rapide ab.²³

Grafik 1: *Einreisen von Saisonniers pro Jahr*



Eine Person konnte mehrmals im Jahr einreisen. Der Dank für die Zusammenstellung der Daten geht an Étienne Piguet.

Quelle: *La vie économique, Statistisches Jahrbuch der Schweiz.*

Der Frauenanteil unter den Saisonkräften war kleiner als derjenige in der ausländischen Bevölkerung insgesamt.²⁴ Hier überstieg er in manchen Jahren 50 Prozent. Unter den italienischen Migrant*innen machte er selten weniger als ein Drittel aus.²⁵ Dennoch befanden sich seit Anfang der 1960er-Jahre jährlich nie weniger als 20 000 Saisonnières in der Schweiz, Anfang der 1970er-Jahre sogar um die 30 000.²⁶ Die Herkunftsländer der Saisonkräfte sind insbesondere für die 1950er- und die 1960er-Jahre schwierig zu ermitteln, präziser erst seit 1975. Die vorliegenden Informationen zeigen, dass die meisten Arbeitskräfte aus Italien kamen, wenige aus Frankreich, Österreich und der Bundesrepublik. Nach dem bilateralen Abkommen mit Spanien 1961 stieg auch der Anteil der spanischen Saisonniers·ères langsam.²⁷ Eine Diversifizierung lässt sich für die Zeit nach der Wirtschaftskrise Mitte der 1970er-Jahre ausmachen: Bereits 1981 überstieg die Zahl der Saisonkräfte aus Jugoslawien die der aus anderen Ländern, um 1991 gemeinsam mit den Arbeiter*innen aus Portugal einen Höhepunkt zu erreichen. Die Zahl der italienischen Saisonniers·ères war zu diesem Zeitpunkt kaum mehr der Rede wert.²⁸

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich mit dem Begriff des Saisonniers der «Trente glorieuses» das stereotype Bild eines jungen, ledigen Ausländers, meist Italieners, verbindet, der in der Zeit der Hochkonjunktur nach dem

Zweiten Weltkrieg über mehrere Monate hinweg (eine Saison) vorzugsweise auf dem Gebiet des produzierenden Gewerbes tätig war. Dieses Bild geht auf die 1960er-Jahre zurück, einen Moment, in dem der Saisonnier zum Gegenstand politischer, humanitärer, sozialwissenschaftlicher, gewerkschaftlicher und wirtschaftlicher Erwägungen wurde. Damals stammte, wie gezeigt, ein Grossteil der Saisonarbeitserschaft aus Italien. Waren Saisonkräfte traditionell vor allem in der Landwirtschaft tätig gewesen, verzeichnete, um nur ein Beispiel zu geben, das Eidgenössische statistische Amt im August 1964 158 393 Saisonniers im Baugewerbe, von insgesamt 187 786 männlichen Saisonarbeitern.²⁹ Die Rekrutierungsanstrengungen wurden von der Politik, vom BIGA und von den fremdenpolizeilichen Behörden flankiert und von privatwirtschaftlichen Akteuren unternommen, manchmal im Rückgriff auf Vermittlungsagenturen und häufig in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern vor Ort.³⁰ Gerade im Bereich der Saisonarbeit bezogen sie sich hauptsächlich auf männliche Arbeiter, die, da der Familiennachzug für diese Bewilligungskategorie nicht autorisiert war, de facto ungebunden waren oder jedenfalls für Schweizer*innen so wirken mussten. Doch gerät in dieser Sicht vieles aus dem Blick, etwa dass auch Frauen als Saisonarbeitskräfte tätig waren, wenn auch seltener, sowie die familiäre Situation und die Probleme, die sich daraus ergaben.

Die Zumutungen der «Gastarbeit»

Hier setzt die folgende Auswertung von Dossiers an, die Vertreter*innen der FCLIS anlegten, wenn sie, sei es als Beratende, sei es als Fürsprechende oder auch als Beobachtende, mit Schwierigkeiten der italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz in Berührung kamen.³¹ 1943 gegründet als Sprachrohr und Hilfestellung für antifaschistische Exilant*innen aus Italien, verstand die Federazione sich nach dem Krieg als Vertretung der italienischen Einwanderung in der Schweiz.³² Der Hauptsitz befand sich in Zürich. In jeder grösseren Stadt etablierten sich Lokalsektionen, die zu Anlaufstellen für die italienische Migration wurden. Die FCLIS war die einflussreichste Migrant*innenorganisation in der Schweiz, wenn auch bei weitem nicht die einzige.³³

Der Aktenbestand, insbesondere die hier untersuchten «casi individuali d'allontanamenti», lassen beispielhaft die Zumutungen hervortreten, die sich aus der sozialen Situation der Saisonniers·ères ergaben. Eine solche Perspektive, die die Akteur*innen der Migration und ihre Handlungsspielräume samt deren Begrenzungen ins Zentrum rückt, wird im Folgenden anhand von Konstellationen ausbuchstabiert, die bewusst im Bereich von lebens- und gesellschaftsgestaltenden sozialen Ereignissen oder Praktiken gewählt wurden: Krankheit, Schwanger-

schaft und Familiengründung sowie politische Meinungsäusserung. Damit sollen die Vorzüge eines Ansatzes skizziert werden, der von einer sozialgeschichtlichen und akteurszentrierten Betrachtung von Migration ausgeht und dabei auch eine Genderperspektive beansprucht. Denn deutlich wird, dass die Zumutungen der Migration Frauen wie Männer betraf und, wie sich zeigen wird, vielfach ihre Beziehungen untereinander.

Krankheit konnte trotz sozialrechtlicher Verbesserungen im Migrationsabkommen von 1965 für einzelne dramatische Folgen haben, wie das Dossier von G. G. zeigt.³⁴ Geboren 1948, war er 1968 als Saisonnier in Schaffhausen auf Baustellen tätig, als kurz vor Ende seines Vertrages ein Herzleiden auftrat. Eine Ärztin des Kantonsspitals Zürich attestierte, dass eine «mittelschwere Aorteninsuffizienz» bestehe und der Patient «bei diesem Herzbefund [...] nicht mehr Schwerarbeit auf dem Bau leisten»³⁵ solle. Daraufhin wurde die Aufenthaltsbewilligung des Arbeiters und seiner Ehefrau über die Saison hinaus für wenige Monate verlängert, bis die Reise- und Transportfähigkeit von G. gewährleistet schien, jedoch nicht darüber hinaus. Die Fremdenpolizei des Kantons Schaffhausen begründete die Entscheidung damit, dass der als «Bauhandlanger» Tätige «infolge seines Leidens [...] nicht mehr als volle Arbeitskraft» zu rechnen sei. Mit Blick auf die Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderung müssten die knappen Arbeitsplätze für «unsere eigenen Behinderten»³⁶ freigehalten werden. Die Erkrankung des Arbeiters erfolgte zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt: Seit Mai 1968 sammelte die rechtsextreme Partei Nationale Aktion überall im Land Unterschriften für die eidgenössische Volksinitiative «Überfremdung» (die sogenannte Schwarzenbach-Initiative), die das Stimmvolk im Sommer 1970 nur ganz knapp ablehnte.³⁷ In dem angespannten gesellschaftspolitischen Klima wäre, so die Begründung der Behörde, den ohnehin schon getroffenen Arbeitgebern «mit nur bedingt arbeitsfähigen ausländischen Arbeitskräften nicht gedient». Für G. und seine Frau hatte diese Entscheidung schwerwiegende Folgen, wie er in einem Brief erklärte, in dem er seine Erkrankung auf die schwere Arbeit auf dem Bau zurückführt und auf nochmalige Prüfung seines Falles drängt. Die Verfügung zwinge den kaum Zwanzigjährigen, mit seiner Gattin nun «für immer nach Italien zurückzukehren ohne jeglichen Beitrag einer Invalidenrente». Wie die Geschichte von G. ausging, lässt sich nur vermuten. Das italienische Konsulat jedenfalls, das von der Interessenvertretung der FCLIS um Unterstützung gebeten wurde, lehnte eine Einmischung mit der Begründung ab, es liege in diesem spezifischen Fall eine chronische Krankheit vor, die bereits vor dem Arbeitsverhältnis in der Schweiz bestanden habe. Dem Generalkonsulat sei «jedoch nicht bekannt, dass Landsleute, die während ihrer Arbeit hier erkrankt sind oder sich verletzt haben, aufgefordert wurden, die Schweiz zu verlassen, weil sie dauerhaft behindert»³⁸ seien.

Schwangerschaft und Familiengründung gehörten ebenfalls zu den Ereignissen, die innerhalb kürzester Zeit eine stabile Migrationssituation in eine von den Beteiligten als dramatisch empfundene Lage verwandeln konnten. Davon zeugt der Fall von C. M., einer italienischen Arbeiterin, die in der Schweiz schwanger geworden war und, nachdem sie offensichtlich ihre Arbeitsstelle verloren hatte, von der Einwohnerkontrolle erfuhr, dass ihr Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr erwünscht sei. Das Gleiche galt für den Partner und Vater des Kindes, C. L., der seit 1957 in der Schweiz lebte. Innerhalb von zwei Tagen erhielten beide Ende April 1969 die Aufforderung, «de mettre fin à votre présence sur notre territoire».³⁹ Ein Anwalt wurde eingeschaltet, der die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung für beide erreichen konnte unter der Bedingung, dass «l'enfant aura quitté notre territoire».⁴⁰ Ende September 1969 formuliert die FCLIS ein Communiqué, aus dem hervorgeht, dass das Kind tatsächlich ausser Landes gebracht wurde. Dem Dossier liegt ein Dokumententwurf bei, in dem die Mutter des Mitte Juni 1969 geborenen Knaben erklärt, «qu'elle conduira son enfant [...] dès le 1er septembre 1969 en dehors de la Suisse»,⁴¹ damit es dort aufgezogen werde.

In diesem und in weiteren Fällen wird deutlich, dass nicht erst die Familiengründung aus der Sicht der Behörden problematisch war, sondern allein schon die Tatsache, dass jene Frauen und Männer untereinander eine (sexuelle) Beziehung eingingen, Anlass zu Kommentaren gab. Sie führte nicht selten zu negativen Entscheidungen in Fragen der Aufenthaltserlaubnis, ganz besonders wenn die Partner nicht verheiratet waren. «Nous avons été informés», schreibt die Einwohnerkontrolle des Kantons Genf an den oben erwähnten C. L., «de la situation particulière créée par les liens qui vous unissent avec [C. M.] [...] actuellement enceinte de vos œuvres. Les répercussions qui en découlent, tant sur le plan moral que sur le plan social, nous obligent à considérer le but de votre séjour atteint.»⁴² Die ausländerpolizeilichen Behörden scheinen hier auch einen sittenpolizeilichen Auftrag zu erfüllt zu haben. Der seit Anfang des 20. Jahrhunderts entstandene Überfremdungsdiskurs, der, ursprünglich auf politische Integration fokussiert, seit den 1930er-Jahren, dann aber vor allem in der Hochkonjunktur Fragen der kulturellen Assimilation und der Anpassung an die «hiesigen Verhältnisse» aufwarf, scheint in die Entscheidungen der Behörden eingeflossen zu sein.⁴³ Sie sahen sich etwa in einem anderen Fall gezwungen, die Ausreise eines Paares zu verlangen mit der unterschweligen Begründung, die beiden lebten in sogenannter wilder Ehe. Tatsächlich war der Mann in Italien verheiratet und hatte, obwohl jahrelang in Trennung lebend, die Scheidung nicht erreichen und so keine Ehe mit der neuen Partnerin eingehen können.

Unerbittlich waren die Behörden oft, wenn es um die Frage ging, was aus den Kindern von Saisonarbeitskräften werden sollte, unabhängig davon, ob sie in der

Schweiz oder im Herkunftsland der Eltern auf die Welt kamen. Ende der 1960er-Jahre skandalisierten mehrere Fälle der Ausweisung von Säuglingen das migran-tische Milieu, die gewerkschaftliche und linke Presse sowie zahlreiche Akteure der Zivilgesellschaft. Der eine betraf A. R. C., die als italienische Arbeiterin in Genf ein aussereheliches Kind mit einem ebenfalls aus Italien stammenden Sai-sonnier hatte und gezwungen wurde, um ihre Arbeitserlaubnis zu behalten, das Kind im Ausland aufziehen zu lassen. *La Voix ouvrière* nahm den Fall zum An-lass, gegen die unwürdigen Existenzbedingungen der AusländerInnen in der Schweiz generell Stellung zu nehmen: «Cette expulsion d'un nourrisson illustre la situation réelle qui est faite à une importante partie de notre population: Les travailleurs étrangers. On a souvent dit ou écrit qu'ils n'avaient pratiquement aucun droit. L'expulsion qui frappe un nourrisson de deux mois et demi l'illustre de façon dramatique.»⁴⁴ Hoch, aber bis heute schwer zu erfassen bleibt die Zahl der Kinder, die Teile ihrer Kindheit im Verborgenen verbracht haben, auch «les enfants du placard» oder «i bambini nascosti» genannt.⁴⁵

Das Verbot der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere an der politischen Meinungsäusserung, gehörte zu den ausländerpolitischen Grundsätzen, die von den Behörden immer wieder bestätigt und strikt umgesetzt wurden. Diese Prin-zipientreue konnte für die Betroffenen einschneidende Folgen haben, wie im Fall des italienischen Arbeiters V. P., der sich in der Federazione di Lingua Italiana del Partito Svizzero del Lavoro engagiert hatte. «Die politische Betätigung und die sich daraus nach den demokratischen Spielregeln ergebende staatliche Wil-lensbildung ist grundsätzlich Sache des Schweizerbürgers und nicht des Auslän-ders»,⁴⁶ hielt das Eidgenössische Justizdepartement, das in den Fall involviert war, im Oktober 1956 fest. Wenn auch das Engagement – P. hatte an einer po-litischen Versammlung als Zuhörer teilgenommen – «nicht geeignet» sei, «eine unmittelbare Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossen-schaft herbeizuführen», zeige sie dennoch, dass P. «nicht gewillt und nicht fähig» sei, «sich in die im Gastland geltende Ordnung einzufügen». Damit seien «die Voraussetzungen für eine Ausweisung [...] erfüllt». Auch gewerkschaftliches Engagement konnte Anlass zu Sanktionen geben, wie im Fall von A. V., der nach der Teilnahme an einem zehnminutigen Streik im Sommer 1971 seiner lokalen Gewerkschaftsgruppe eine Verwarnung, eine Androhung der Ausweisung und eine Geldstrafe erhielt.⁴⁷

Die Quellen zeigen, dass die banalste und gedankenloseste Regelübertretung zu einer Situation führen konnte, die von den Beteiligten als einschneidend und mitunter existenzbedrohend empfunden wurde. Dies veranschaulicht der Fall der Familie F., ein Paar, das seit vielen Jahren regelmässig in der Schweiz arbeitete und dessen Kinder bei den Grosseltern in Bergamo aufwuchsen. Aus praktischen Erwägungen und wegen der Nähe ihres Heimatsortes zur Grenze hatten sie im

Winter 1969/70 die grenzsanitären Kontrollen, der sich die Arbeitskräfte aus Italien unterziehen mussten, um einige Wochen vorgezogen.⁴⁸ Dies geschah, um zu Beginn der Saison im Februar 1970 mit einem Nachtzug pünktlich zum Stellenantritt in Zürich durchreisen zu können, und damit die zermürbenden Wartezeiten am Grenzposten zu umgehen. Die vorgezogene Passage bei der Grenzsanität wurde von den Behörden als Einreisedatum aufgefasst, womit den beiden vorgeworfen wurde, sich bereits vor dem genehmigten Einreisedatum in die Schweiz begeben zu haben. Die Aufforderung zur Ausreise und die Ausweisung erfolgten unmittelbar. Aus einem ähnlichen Grund bekam A. S. Schwierigkeiten: Als Saisonnier in der Schweiz seit Jahren tätig, reiste er am 2. Januar 1970 einige Tage vor der Gültigkeit seiner Aufenthaltsgenehmigung aus Italien ein, um auf seine Frau und seine beiden Kinder zu stossen, die in Genf leben (die Frau hatte einen Jahresaufenthaltsstatus). Der Stellenantritt war auf den 15. Januar terminiert, am 20. Januar wurde er zur Polizei bestellt und direkt ausgewiesen.⁴⁹ Sein Fall schlug Wogen in gewerkschaftlichen und migrantischen Kreisen, nicht zuletzt weil durch das Einreiseverbot eine Familienzusammenführung nun quasi unmöglich geworden war.

Schluss

Die Auswertung der Dossiers der FCLIS ermöglicht Momentaufnahmen, erlaubt aber in den seltensten Fällen, den gesamten Werdegang der betroffenen Personen nachzuzeichnen. Vor allem das, was sich nach dem Akteneintrag ereignet hat, bleibt der historischen Analyse unzugänglich. Allerdings hat diese Limitierung auch Vorteile: Die Dossiers bezeugen Zumutungen, denen Frauen und Männer *on the move* in konkreten Konstellationen ausgesetzt waren, ohne die Erfahrung von Verunsicherung, Existenzangst und Leiden, die in den Quellen zutage treten, durch den Hinweis auf eine möglicherweise später erfolgte «geglückte» Integration zu relativieren. Anders als juristisch-legislative oder statistische Quellen treffen in den Aktenbeständen migrantischer Unterstützungs- und Selbsthilfeorganisationen unterschiedliche Perspektiven aufeinander, aus denen beispielsweise die Ambivalenzen im behördlichen Umgang mit Saisonniers·ères zutage treten. Auch erscheinen diese als handelnde Akteur*innen, welche die Zumutungen der «Gastarbeit» nicht still ertragen, sondern gerade im Bereich der Familienzusammenführung Strategien entwickeln, um die Wechselfälle des Lebens zu meistern. Schliesslich lässt sich von hier ein ganzes Netz von betroffenen Institutionen, Behörden, Individuen und (transnationalen) Kontakten rekonstruieren, die an der Verhandlung dessen, was Migration ist und wie sie erlebt wird, teilhaben. Eine Geschichte der Saisonarbeitskräfte, so das Plädoyer, ist nicht nur als

Geschichte von Migrationsregimen und -systemen zu schreiben,⁵⁰ sondern um eine Geschichte der sozialen Situationen von Saisonniers·ères zu ergänzen.

Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Beitrag steht im Zusammenhang mit einem vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojekt zur Geschichte der «Enfants du placard» (Laufzeit 2020–2024). Mein Dank geht an das gesamte Team, besonders Magali Michelet und Carole Villiger, mit denen ich frühere Versionen des Artikels diskutieren konnte. Ein Dank geht ebenfalls an Étienne Piguet für die kompetente Unterstützung bei der Erschliessung lückenhafter quantitativer Daten sowie an Ramon Wiederkehr und Clotilde Faas für die Beschaffung von Material und das aufmerksame Lektorat. Im Folgenden wird der Begriff «Saisonnier» (der häufig Männer meint, aber de facto auch Frauen betrifft) benutzt, wenn es darum geht, dessen historische Verwendungsweisen, Definitionen und Deutungen zu rekonstruieren. Wo immer die historischen Realitäten hinter dem Begriff gemeint sind, benutze ich die Schreibweise «Saisonniers·ères» oder greife auf andere Begriffe zurück, die die Anwesenheit von Frauen besser abzubilden vermögen.
- 2 Stellvertretend für andere Rolf Schmid, *Die Rechtsstellung des ausländischen Saisonarbeiters in der Schweiz*, Zürich 1991; Yves Hofstetter, *Le statut juridique du travailleur saisonnier. Étude du droit suisse de la police des étangers*, Renens 1981; Francesca Pellacani, *Les saisonniers accidentés*, Genève 1989; Irene Keller, *Saisonnierstatut, menschen(un)würdig? Gegenüberstellung der Forderungen der Arbeitsgemeinschaft «Mitenand» mit Aussagen von Saisonniers*, Luzern 1981. Zentral sind Saisonniers auch bei Marina Frigerio, Susanne Merhar, «... und es kamen Menschen». *Die Schweiz der Italiener*, Zürich 2004, sowie dies., *Verbotene Kinder. Die Kinder der italienischen Saisonniers erzählen von Trennung und Illegalität*, Zürich 2014.
- 3 Siehe etwa Silvia Arlettaz, «Saisonniers», *Dictionnaire historique de la Suisse* (DHS), 4. 10. 2012, <https://hls-dhs-dss.ch/fr/articles/025738/2012-10-04> (19. 12. 2021). Siehe auch neuere Ausstellungsprojekte wie Charles Magnin, Vanessa Merminod, Rosa Brux (Hg.), *Nous, saisonniers, saisonnières ...*, Genève 1931–2019, Publikation zur Ausstellung, Genève 2019.
- 4 Für eine arbeitsmarktorientierte Perspektive Tobias Senn, *Hochkonjunktur, «Überfremdung» und Föderalismus. Kantonalisierte Schweizer Arbeitsmarktpolitik am Beispiel Basel-Landschaft 1945–1975*, Zürich 2017; Francesco Garufo, *L'emploi du temps. L'industrie horlogère suisse et l'immigration (1930–1980)*, Lausanne 2015; für eine Geschlechterperspektive Aline Burki, Leana Ebel, «À l'heure des petites mains ...». *L'embauche d'ouvrières italiennes. Enjeux d'une politique d'emploi sexuée dans l'horlogerie, 1946–1962*, Neuchâtel 2008; Sarah Baumann, ... und es kamen auch Frauen. *Engagement italienischer Migrantinnen in Politik und Gesellschaft der Nachkriegsschweiz*, Zürich 2014; Francesca Falk, *Gender and Migration in Switzerland*, New York 2020; für eine bildungspolitische Perspektive Philipp Eigenmann, *Migration macht Schule. Bildungs- und Berufsqualifikation von und für Italienerinnen und Italiener in Zürich, 1960–1990*, Zürich 2017.
- 5 Die Forschungsliteratur zur Migrationsgeschichte der Schweiz ist inzwischen so umfassend, dass an dieser Stelle nur einige Pionier- und Überblickswerke genannt werden können. Einen guten, wenn auch nicht mehr ganz aktuellen Einstieg gibt der Forschungsüberblick von Silvia Arlettaz, «Immigration et présence étrangère en Suisse», *traverse* 18/1 (2011), 193–216. Zudem: Marc Vuilleumier, *Flüchtlinge und Immigranten in der Schweiz. Ein historischer Überblick*, Zürich 1992; Ernst Halter, *Das Jahrhundert der Italiener in der Schweiz*, Zürich 2003; Gérard Arlettaz, Silvia Arlettaz, *La Suisse et les étrangers. Immigration et formation nationale (1848–1933)*, Lausanne 2004; Étienne Piguet, *Einwanderungsland Schweiz. Fünf Jahrzehnte halb geöffnete Grenzen*, Bern 2006; André Holenstein, Patrick Kury, Kristina Schulz,

- Schweizer Migrationsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Baden 2018; Kijan Espahangizi, *Der Migration-Integration-Komplex. Wissenschaft und Politik in einem (Nicht-) Einwanderungsland, 1960–2010*, Konstanz 2022; Marc Perrenoud, «La politique suisse face à l’immigration italienne (1943–1953)», in ders., *Migrations, relations internationales et la Seconde Guerre mondiale. Contributions à une histoire de la Suisse au XX^e siècle*, Neuchâtel 2021, 53–88.
- 6 Numerische Angaben lassen sich auf der Grundlage des Organs des Bundesamts für Statistik *La Vie économique* und des *Statistischen Jahrbuchs der Schweiz* machen. Die Angaben decken sich nicht immer mit den Zahlen aus den Kantonen und sind insgesamt lückenhaft. Beispielsweise lassen sie zwischen 1955 und 1974 keine detaillierte Aufschlüsselung nach Herkunftsnation zu. Auch lässt die Anzahl der Bewilligungen nur vermittelt einen Schluss auf die Anzahl der betroffenen Personen zu. Die Datenlage verbessert sich mit der sukzessiven Einführung des zentralen Ausländerregisters ab 1974. Dazu Kijan Espahangizi, «The Making of a Swiss Migration Regime. Electronic Data Infrastructure and Statistics in the Federal Administration, 1960s–1990s», *Journal of Migration History* 6 (2020), 379–404.
 - 7 Darunter Rudolf Braun, *Sozio-kulturelle Probleme der Eingliederung italienischer Arbeitskräfte*, Zürich 1970; Delia Castelnuevo-Frigessi, *La condition immigrée. Les ouvriers italiens en Suisse*, Lausanne 1978.
 - 8 Die Oral History ist mittlerweile wichtiger Bestandteil der Schweizer Migrationsgeschichte, hat aber zur Geschichte der Saisonarbeit bisher noch wenig beigetragen. Gestreift wird das Thema bei Andrea Althaus, *Vom Glück in der Schweiz? Weibliche Arbeitsmigration aus Deutschland und Österreich (1920–1965)*, Frankfurt am Main 2017. Vgl. auch den Aufsatz von Magali Michelet in diesem Heft.
 - 9 Der Begriff «Trente glorieuses» stammt von Jean Fourastié (1907–1990), der sich auf den französischen Kontext der Hochkonjunktur zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Wirtschaftskrise infolge der Ölkrise von 1973 bezieht. Verallgemeinert wird er als Synonym für «Wirtschaftswunder» oder «Miracle years» verwendet. Für eine kritische Geschichte der «Trente glorieuses» vgl. Céline Pessis, Sezin Topçu, Christophe Bonneuil, *Une autre histoire des «Trente Glorieuses»*, Paris 2013.
 - 10 Im Jahr 1964 wurden 240 000 Saisonbewilligungen gegenüber 160 000 Zulassungen für Jahres- und Daueraufenthalter ausgestellt. Siehe Étienne Piguet, Hans Mahnig, «Quota d’immigration. L’expérience suisse», *Cahiers de migrations internationales* 37 (2000), 6. Vgl. auch Mauro Cerutti, «Un secolo di immigrazione italiana in Svizzera (1870–1970) attraverso le fonti dell’Archivio federale», *Études et sources* 20 (1994), 11–104; Perrenoud (wie Anm. 5).
 - 11 Dies gilt unter anderem im Bereich der Chansons, etwa *Zwei kleine Italiener* von Cornelia Froboess, die 1962 damit Platz eins der deutschen Hitparade hielt und auch in der Schweiz grossen Erfolg hatte, oder *Griechischer Wein* (1974) von Udo Jürgens. Bahnbrechend war der Dokumentarfilm *Siamo italiani* (1964), dokumentiert in Alexander J. Seiler, *Gespräche mit italienischen Arbeitern in der Schweiz*, Zürich 1965. *Die Schweizermacher* (1978) von Rolf Lyssy zählt zu den erfolgreichsten Schweizer Kinoproduktionen überhaupt. Vgl. Marthe Porret, «Entre esthétique et militantisme. La figure du saisonnier dans le «nouveau» cinéma suisse», *Décadrages* 14 (2009), 28–38. Zur Entwicklung der Migrationsstudien im Schweizer Kontext «A Study in the Early History of Social Research on Migration and Integration in Switzerland, 1960–73», in Barbara Lüthi, Damir Skenderovic (Hg.), *Switzerland and Migration. Historical and Current Perspectives on a Changing Landscape*, New York 2019, 33–60.
 - 12 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG), Art. 16, BBl 83 (1931), Art. 16, 425–434, hier 430.
 - 13 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 5. Mai 1933, *Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, neue Serie, Bd. 49 (1933), 289–305.
 - 14 ANAG, Art. 18, sowie Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz für Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949, Art. 18 Abs. 6, *Sammlung der*

- eidgenössischen Gesetze, Nr. 10, 10. März 1949, S. 228–244, 241: «Saisonarbeitern und -angestellten darf Aufenthalt nur für die Saison und jedenfalls nicht länger als neun Monate bewilligt oder verlängert werden [...]»
- 15 Vollziehungsverordnung (wie Anm. 14), Art. 18 Abs. 5, 241.
- 16 Ebd., Art. 18 Abs. 6.
- 17 «Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz», BBl. 1001 (1964), Art. 12 Abs. 1. Folgendes Zitat ebd., Art. 13.
- 18 Jedoch legten jeweils bilaterale Abkommen die Details fest. Dazu Senn (wie Anm. 4), 33. Dazu generell Christoph Rass, *Institutionalisierungsprozesse auf einem internationalen Arbeitsmarkt. Bilaterale Wanderungsverträge in Europa zwischen 1919 und 1974*, Paderborn 2010.
- 19 Vgl. *Geschichte der Schweiz und der Schweizer* (Studienausgabe in einem Band), Basel 1986, 830; Patrick Halbeisen, Margrit Müller, Béatrice Veyrassat (Hg.), *Histoire économique de la Suisse au XX^e siècle*, Neuchâtel 2021, 258 f.
- 20 Étienne Piguet, «L’immigration en Suisse depuis 1948. Contexte et conséquences des politiques d’immigration, d’intégration et d’asile», in Hans Mahnig (Hg.), *Histoire de la politique de migration, d’asile et d’intégration en Suisse depuis 1948*, Zurich 2005, 37–63, hier 62. Vgl. auch Étienne Piguet, *L’immigration en Suisse depuis 1948. Une analyse des flux migratoires*, Zurich 2005.
- 21 Piguet/Mahnig (wie Anm. 10), 3.
- 22 Genau genommen fielen die Saisoniers nach der Bundesverordnung zur Begrenzung der Zahl von Ausländern (BVO) von 1970 unter die Quotierung, die Praxis in den Kantonen hinkte der gesetzlichen Regulierung jedoch noch lange nach. Zur Plafonierung vgl. Senn (wie Anm. 4), 36–38.
- 23 Die Zahlen basieren auf Auswertungen von *La Vie économique* und dem *Statistischen Jahrbuch der Schweiz* und verdanken sich Étienne Piguet. Vgl. auch Piguet/Mahnig (wie Anm. 10), 17 f., 24.
- 24 Piguet, *L’immigration* (wie Anm. 20), 85.
- 25 Baumann (wie Anm. 4), 35 f.
- 26 Piguet, *L’immigration* (wie Anm. 20), 85.
- 27 Ebd., 23. Für die Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung insgesamt nach Herkunftsland vgl. Holenstein/Kury/Schulz (wie Anm. 5), 220 f.
- 28 Piguet/Mahnig (wie Anm. 10), 23.
- 29 Frauen: 18 519, davon etwa die Hälfte im Gastgewerbe, gefolgt vom Reinigungs- und Bekleidungssektor sowie von der Textil- und der Nahrungsmittel- und Genussindustrie. Eidgenössisches statistisches Amt, *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1965*, Bern 1965, 105. Die Zahlen decken sich aufgrund unterschiedlicher Erhebungspraktiken und Erhebungsmomente nicht exakt mit den unten gegebenen Gesamtzahlen für das Jahr 1964, können aber eine Tendenz anzeigen.
- 30 Die Akteure und Praktiken der Anwerbung im Kontext der Süd-Nord-Migrationen der «Wirtschaftswunderjahre» variieren nach Land, Phase und Branche. Sie sind vor allem für den deutschen Sprachraum relativ gut erforscht, jedoch, mit wenigen Ausnahmen, ohne die Kategorie Geschlecht zu berücksichtigen. Vgl. unter anderem Rass (wie Anm. 18); Roberto Sala, «Vom «Fremdarbeiter» zum «Gastarbeiter». Die Anwerbung italienischer Arbeitskräfte für die deutsche Wirtschaft (1938–1973)», *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 55 (2007), 93–120. Mit Genderbezug Monika Mattes, «Gastarbeiterinnen» in der Bundesrepublik. *Anwerbspolitik, Migration und Geschlecht in den 50er bis 70er Jahren*, Frankfurt am Main 2005. Für die Schweiz ist der Forschungsstand fragmentarisch. Vgl. für Haushaltsgehilfinnen etwa Eveline Schönberg, «Sones Tschinggeli hätti jetzt au gärn!» *Anwerbepraktiken für weibliche ausländische Arbeitskräfte nach den Zweiten Weltkrieg (1945–1964)*, Masterarbeit Universität Bern 2019; für die Uhrenindustrie im Jura Francesco Garufo (wie Anm. 4).
- 31 Das Archiv des Dachverbandes befindet sich im Schweizerischen Sozialarchiv, Zürich (SozArch), unter der Signatur AR 40.

- 32 Die ersten Colonie libere wurden 1925 in Genf im Kontext des Widerstands gegen Mussolini gegründet. Zur Geschichte der Colonie libere vgl. Toni Ricciardi, *Associazionismo ed emigrazione. Storia delle Colonie Libere e degli Italiani in Svizzera*, Bari 2013.
- 33 Es wären unzählige lokale und überregionale Organisationen zu nennen, darunter auch kirchliche Institutionen wie die Missione cattolica italiana. Stand bis in die 1970er-Jahre die italienische Migration im Zentrum, veränderte die zunehmende Diversifizierung der Zuwanderung im Laufe der Zeit auch die Ausrichtung der Beratungsangebote und Selbsthilfeorganisationen.
- 34 SozArch, 40.70.4, Cartella 1, Dossier G.
- 35 Ärztliches Zeugnis, 26. 11. 1968, ebd.
- 36 Fremdenpolizei, 27. 6. 1969, ebd.
- 37 Vgl. unter anderem Thomas Buomberger, *Kampf gegen unerwünschte Fremde. Von James Schwarzenbach bis Christoph Blocher*, Zürich 2004, sowie Concetto Vecchio, *Jagt sie weg! Die Schwarzenbach-Initiative und die italienischen Migranten*, Zürich 2020.
- 38 SozArch, 40.70.4, Cartella 1, Dossier G., Generalkonsulat, 14. 8. 1969.
- 39 SozArch, 40.70.4, Cartella 1, Dossier L., Contrôle de l'habitant de Genève an M. C. Liparolo, 23. 4. 1969.
- 40 Ebd., Contrôle de l'habitant de Genève an P., 25. 8. 1969.
- 41 Ebd., Déclaration (Entwurf), datiert 19. 8. 1969.
- 42 Ebd., Contrôle de l'habitant de Genève, 23. 4. 1969.
- 43 Zum Überfremdungsdiskurs Patrick Kury, *Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945*, Zürich 2003. Vgl. auch Esteban Piñeiro, *Integration und Abwehr. Genealogie der schweizerischen Ausländerintegration*, Zürich 2015.
- 44 SozArch, 40.70.4, cartella 1, Dossier C., *La Voix ouvrière*, 26. 7. 1969.
- 45 Vgl. die Beiträge von Sarah Kiani und Magali Michelet in diesem Heft sowie Kristina Schulz, «Leben im Versteck: eine multiperspektivische Annäherung an die Geschichte von Kindern ausländischer Arbeiterinnen und Arbeiter in der Schweiz der Hochkonjunktur», *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 32/1 (2021), 89–104. Diese Studien stehen im Zusammenhang mit einer vom SNF geförderten Untersuchung der «Enfants du placard» (2020–2024). Dazu auch Toni Ricciardi, «I figli degli stationali. Bambini clandestini», *Studi Emigrazione/Migration Studies* 180 (2010), 872–886.
- 46 SozArch, 20.70.4, cartella 1, Dossier Pu.
- 47 SozArch, 40.70.4, cartella 3, Dossier V.
- 48 Eingeführt 1920 im Kontext der spanischen Grippe und wachsender Angst vor «Überfremdung», hatte der Grenzsanitätsdienst die Aufgabe, bei der Einreise über Hygiene und Gesundheit der Ausländer*innen zu wachen. In der Zwischenkriegszeit verlor er rasch an Bedeutung, wurde aber nach dem Krieg im Zuge der Rekrutierung von Arbeitskräften im Ausland wiederbelebt. Die Kontrollen, die «den Ausländer» pauschal mit dem Einschleppen von Krankheiten, insbesondere der Syphilis und der Tuberkulose, assoziierten, wurden bereits 1948 bei der Wiedereinführung und bis in die 1970er-Jahre als unwürdig kritisiert, nicht zuletzt von den italienischen Behörden. Dazu detailliert Senn (wie Anm. 4), 272 f., sowie Matthias Hirt, *Die Schweizerische Bundesverwaltung im Umgang mit der Arbeitsmigration. Sozial-, kultur- und staatspolitische Aspekte. 1960 bis 1972*, Saarbrücken 2009, 113–125.
- 49 SozArch 40.70.4, cartella 2, Dossier S.
- 50 Zur Begrifflichkeit vgl. Dirk Hoerder, Jan Lucassen, Leo Lucassen, «Terminologien und Konzepte in der Migrationsforschung», *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2010, 28–53.

Résumé

«Le séjour saisonnier ne doit ni en fait, ni en droit, devenir permanent». Les contraintes du «travail immigré» dans la Suisse des Trente glorieuses

L'article se penche sur l'historiographie lacunaire des saisonniers·ères dans la période de l'après-guerre en Suisse. Il identifie et analyse des sources juridiques et statistiques à partir desquelles il restitue le cadre légal du statut de saisonnier avant de décrire l'ampleur et la composition de la main-d'œuvre saisonnière en Suisse durant les Trente glorieuses et jusqu'à l'abrogation du statut de saisonnier par les accords bilatéraux avec l'Union européenne en 2002. Dans un troisième temps, l'article plaide pour une perspective centrée sur les acteurs·trices de l'histoire de la main-d'œuvre saisonnière. En se fondant sur des dossiers personnels issus de la Fédération des colonies libres italiennes de Suisse, l'auteure expose ce que pourrait être une histoire qui prendrait pour point de départ les défis et les contraintes du «travail immigré» en général, et du travail saisonnier en particulier. Cette approche s'inscrit ainsi dans une perspective critique des années dudit miracle économique, mettant en évidence les perdant·e·s ainsi que les aspects problématiques de cette période.

(Traduction: Karin Vogt)